

Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis



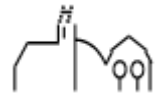
Benutzungsordnung
für die
Kernzeitbetreuung an der
Grundschule Tuningen

vom 18.04.2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben, Allgemeines.....	2
§ 2 Aufnahme, Anmeldung.....	2
§ 3 Kündigung.....	2
§ 4 Betreuungszeit.....	3
§ 5 Schließung der Betreuungsgruppe.....	3
§ 6 Benutzungsgebühr.....	4
§ 7 Aufsicht.....	4
§ 8 Versicherung, Haftung.....	4
§ 9 Medikamentengabe.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 18.04.2024 diese Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Tuningen als Satzung beschlossen.



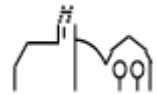
§ 1 Aufgaben, Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tuningen hat im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Tuninger Grundschule eine Betreuungsgruppe für derzeit maximal 60 Kinder eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.
- (2) Die Betreuungsgruppe untersteht der Leitung der Hauptverwaltung.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung

- (1) In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die Schüler/innen der Grundschule der Klassen 1 bis 4 aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach den in Abs. 4 von der Gemeinde Tuningen festgelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (3) Die Anmeldung ist bis zum 28.02 (Stichtag) jedes Kalenderjahres für das zum 01.09. beginnende Schuljahr möglich. Auch nach dem 28.02. ist es grundsätzlich möglich, ein Kind für einen Betreuungsplatz anzumelden. Die vor dem Stichtag eingehenden Anmeldungen werden jedoch vorrangig bearbeitet. Im Jahr 2024 ist der Stichtag für Anmeldung einmalig der 30.04.2024.
- (4) Aus den bei der Anmeldung gemachten Angaben wird eine Punktzahl anhand der Angaben der Eltern berechnet. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Die Punktevergabe erfolgt nach der Tabelle Anlage 1.
- (5) Im Übrigen entscheidet bei zwei Anmeldungen mit gleichen Voraussetzungen, die denselben Anspruch auf den letzten verfügbaren Platz haben, ein Losverfahren
- (6) Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 01.09 bis 31.08.

§ 3 Kündigung



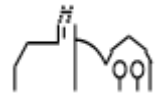
- (1) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages kann jeweils nur zum Ende des Betreuungsjahres mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erfolgen.
- (2) Außerordentliche Kündigungen (z.B. bei Wegzug oder Schulwechsel) bedürfen der Zustimmung des Trägers.
- (3) Der Träger kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen
 - a) wenn ein/e Schüler/in länger als vier Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder
 - b) wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Fachpersonal über das Erziehungskonzept bestehen und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht möglich ist.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die Kernzeitbetreuung erfolgt - außer samstags - an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll eine feste Betreuungszeit von maximal 6 Stunden täglich zusammen mit dem Schulunterricht umfassen. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden vom Träger im Benehmen mit der Schulleitung nach den Stundenplanvorgaben festgelegt.
- (2) Die Ferienbetreuung ist nicht Teil der Kernzeitbetreuung.
- (3) Die Schüler/innen sollen zu den abgesprochenen Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit dem/der Gruppenleiter/in vereinbart werden.
- (4) Für die pünktliche Abholung der Schüler/innen am Ende der täglichen Betreuungszeiten sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 5 Schließung der Betreuungsgruppe

- (1) Kernzeitbetreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, dienstlicher Verhinderung oder ähnlichem) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.



§ 6 Benutzungsgebühr

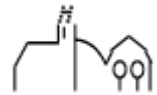
- (1) Für den Besuch der Betreuungsgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung des Schülers in der Betreuungsgruppe. Sie entlassen die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung am Gebäudeausgang aus Ihrer Aufsicht. Schüler/innen, die nicht von Ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Die in der Betreuungsgruppe aufgenommenen Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Dies umfasst:
 - den direkten Weg von und zu der Betreuung
 - den Aufenthalt in der Betreuung
 - und alle Veranstaltungen der Betreuungsgruppe außerhalb des Schulgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zu und von der Schule ereignen, müssen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlicher noch grobfahrlässiger verursachter Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Kleidung oder Fahrräder) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gilt das gesetzliche Haftungsrecht. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



§ 9 Medikamentengabe

Grundsätzlich erfolgt keine Medikamentengabe. In begründeten Ausnahmefällen kann, im Einvernehmen mit der Gruppenleitung und dem Träger und unter Miteinbeziehung eines Arztes eine andere Vereinbarung getroffen werden.

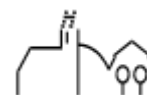
§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 18.04.2024

Ralf Pahlow
Bürgermeister



Anlage 1 - Punktesystem

Grundsätze Platzvergabe Kernzeitbetreuung der Gemeinde Tuningen	
Klassenstufe des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme	
1. Klasse	40
2. Klasse	30
3. Klasse	20
4. Klasse	10
Zeitpunkt der Anmeldung	
Anmeldung mindestens ein Jahr vor dem Stichtag 28.02.	2
Angaben zur Berufstätigkeit der Eltern	
ein Elternteil ist alleinerziehend und berufstätig/ in Ausbildung/ Studium	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend	6
ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind berufstätig, in Ausbildung/Studium/Elternzeit	5
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, und ein Elternteil ist berufstätig und ein Elternteil ist arbeitssuchend	3
beide Elternteile leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und ein Elternteil ist nicht berufstätig oder in Ausbildung/Studium	0
keiner der Elternteile ist berufstätig oder in Ausbildung	0
Angaben zur familiären Situation	
Kind ist ein Zwilling- oder Mehrlingskind	5
im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger, der zuhause versorgt wird	5
ein Geschwisterkind besucht bereits die Kernzeitbetreuung wenn die Belegsituation es erlaubt, werden hierbei Kinder vorrangig behandelt, wenn ein Geschwisterkind die Kernzeitbetreuung bereits besucht	4
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist, werden bevorzugt in der Kernzeitbetreuung versorgt.	
Stichtag zur Auswertung der eingegangenen Anmeldungen ist der 28.02 jedes Jahres.	
Zusagen für das neue Schuljahr erfolgen im Zeitraum 15.03.-31.03.	